

S a t z u n g

der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau der Straße In den Weiden vom 29.05.2006

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033)**
- **des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),**
- **der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 18.05.2006 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Die Stadt Gevelsberg hat in den Jahren 2002 bis 2004 die Straße In den Weiden ausgebaut. Bei diesem Ausbau handelt es sich um eine nachmalige Herstellung im Sinne der oben genannten Satzung.

§ 2

§ 4 B Abs. 2 der Satzung findet für die Erschließungsanlage In den Weiden keine Anwendung. Statt dessen erfolgt die Ermittlung der für das Maß der baulichen Nutzung maßgeblichen Geschossezahlen für die Erschließungsanlage In den Weiden einheitlich nach den Bestimmungen des § 4 B Abs. 6 der Satzung.

Danach ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse
- maßgebend.

§ 3

Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.